



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Vöcklabruck, 27.06.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- a. Die Wassergenossenschaft Wald, Straß im Attergau, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Haunsberg, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Festsetzung des Entnahmekonsenses für die Wasserentnahme aus den Quelfassungen 1-3 angesucht.
- b. Die Wassergenossenschaft Wald, Straß im Attergau, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Haunsberg, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Feststellung des Erlöschens des alten Quellsammelschachtes 1 angesucht.
- c. Die Wassergenossenschaft Wald, Straß im Attergau, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Haunsberg, um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung eines neuen Quellsammelschachtes für die Quelfassungen 1 und 2 sowie der Sanierung der Quellen 1 und 2 angesucht.
- d. Die Wassergenossenschaft Wald, Straß im Attergau, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Haunsberg, um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der Quelfassung 3 in einen Quellbrunnen sowie um Abänderung dahingehend, dass die Quelle 1 nicht mehr in den Quellsammelschacht 1 sondern in die Quelle 2 eingeleitet wird, angesucht.

- e. Die Wassergenossenschaft Wald, Straß im Attergau, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Dr. Ursula Schramm, Hydrogeologin und Sprengbefugte, Salzburg, um Neufestsetzung des bestehenden Schutzgebietes für die Quelfassungen 1-3 auf dem Grst. Nr. 1470/1, KG. Straß und Gemeinde Straß im Attergau, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Straß im Attergau (Sitzungssaal 1. OG)	
Datum: Donnerstag, 13.07.2023	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

a. Festsetzung des Entnahmekonsenses

Durch die Wassergenossenschaft werden derzeit ca. 40 ständige Bewohner und 137 GVE mit Trinkwasser versorgt.

Der Wasserbedarfsberechnung ist zu entnehmen, dass der dzt. mittlere Tagesbedarf rund 18,5 m³/d und der derzeit größte Tagesbedarf rund 33,3 m³/d beträgt.

Da noch keine Festsetzung des Entnahmekonsenses für die gegenständliche Wasserversorgungsanlage festgesetzt wurde, wird diese für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 1470/1, KG. Straß und Gemeinde Straß im Attergau mit 33,3 m³/d beantragt. Die Spitzenentnahme wurde mit 1,16 l/s beantragt.

b. Feststellung des Erlöschens des alten Quellsammelschachtes 1

Durch die Auflassung des Quellsammelschachtes 1 ist dessen Erlöschen festzustellen.

c. nachträgliche Bewilligung des neuen Quellsammelschachtes für die Quelfassungen 1 und 2 sowie die Sanierung der Quellen 1 und 2

Errichtung eines neuen Quellsammelschachtes für die Quellen 1 und 2.

Die nachträgliche Bewilligung der im Jahr 2013 sanierten Quelfassungen Quelle 1 und 2, wobei der Quellsammelschacht 1 aufgelassen wurde und in der Quelle 2 zusammengefasst wurde.

d. nachträgliche Bewilligung des Umbaus der Quellfassung 3 in einen Quellbrunnen sowie um Abänderung dahingehend, dass die Quelle 1 nicht mehr in den Quellsammelschacht 1 sondern in die Quelle 2 eingeleitet wird

e. Neufestsetzung Schutzgebiet

Zum Schutz der drei Quellfassungen der Wassergenossenschaft Wald gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig, das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.07.1944, Ve/WR-385/7/1944, festgelegte Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag beinhaltet eine Schutzzone I (Fassungszone), eine Schutzzone II (engere Schutzzone) und eine Schutzzone III (weitere Schutzzone). Durch das geplante Schutzgebiet ist das Grst. Nr. 1470/1, KG Straß und Gemeinde Straß im Attergau, betroffen. Beiliegend finden Sie einen Lageplan, auf dem dieses vorgeschlagene Schutzgebiet ersichtlich gemacht ist.

Die Schutzzone I umfasst einen allseitigen Abstand von 5 m zu den Quellfassungssträngen und ist in dem beiliegenden Plan nicht eingezeichnet.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">a) Technischer Bericht von Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, datiert mit 30.06.2017, GZ: 14/100 samt Pläneb) Schutzzonenvorschlag für die Wassergenossenschaft Wald: Fassung 1 bis 3 auf GP 1470/1, KG Strass, Gemeinde Strass im Attergau, Bezirk Vöcklabruck, OÖ, zu Zahl WR10-212-2012 von Dr. Ursula Schramm, Hydrogeologien und Sprengbefugte, datiert mit 02.01.2017 |
|--|

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Straß im Attergau, Straß im Attergau 30, 4881 Straß im Attergau, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07667/7112) |
|---|

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Strass im Attergau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Linda Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.